

DIE SITUATION BETREFFEND IRAK³¹⁵

Beschlüsse

Auf seiner 7271. Sitzung am 19. September 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Albaniens, der Arabischen Republik Syrien, Bahraïns, Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Georgiens, Irans (Islamische Republik), Iraks, Italiens, Japans, Kanadas, Katars, Libanons, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Omans, Polens, Saudi-Arabiens, Spaniens, der Türkei und der Vereinigten Arabischen Emirate gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Nickolay Mladenov, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³¹⁶:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die neu gebildete Regierung Iraks und fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Anstrengungen zu unterstützen, die demokratischen Institutionen weiter zu stärken, die Sicherheit aufrechtzuerhalten und den Terrorismus zu bekämpfen sowie eine von Sicherheit, Stabilität und Wohlstand geprägte Zukunft für die Menschen Iraks zu schaffen. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Iraks und bekräftigt ferner die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, dass alle Teile der irakischen Bevölkerung am politischen Prozess teilhaben und einen politischen Dialog führen. Der Rat ist durch das Bekenntnis der Regierung Iraks, im Rahmen eines alle Seiten einschließenden politischen Prozesses und im Einklang mit der irakischen Verfassung die seit langem bestehenden Probleme zu lösen, ermutigt und sieht mit Interesse der Verwirklichung dieses Bekenntnisses durch ihre neue nationale Agenda entgegen. Der Rat legt den Führern Iraks nahe, die Umsetzung dieser Agenda und die nationale Aussöhnung zu beschleunigen, um den Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen Iraks gerecht zu werden.

Der Rat fordert außerdem die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eng mit der Regierung Iraks zusammenzuarbeiten, um festzustellen, wie die internationale Gemeinschaft die Umsetzung der neuen irakischen Agenda am besten unterstützen kann. Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, wenn es darum geht, das irakische Volk und die Regierung Iraks bei der Stärkung der demokratischen Institutionen und der Förderung eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs zu beraten und ihnen dabei behilflich zu sein.

Der Rat verurteilt entschieden die Angriffe terroristischer Organisationen, namentlich der unter dem Namen „Islamischer Staat in Irak und der Levante“ tätigen terroristischen Organisation und der mit ihr verbundenen bewaffneten Gruppen, in der Arabischen Republik Syrien, Irak und Libanon und hebt hervor, dass diese Großoffensive eine schwere Bedrohung für die Region darstellt. Der Rat bekundet erneut seine tiefe Empörung über alle Fälle, in denen Iraker sowie Angehörige anderer Staaten von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante getötet, entführt, vergewaltigt oder gefoltert wurden, sowie über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die Organisation. Der Rat betont, dass diejenigen, die in Irak Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche begangen haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und stellt fest, dass manche dieser Handlungen möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Der Rat betont, dass diejenigen, die für derartige Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und fordert die Regierung Iraks

³¹⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2005 verabschiedet.

³¹⁶ S/PRST/2014/20.

und die internationale Gemeinschaft auf, darauf hinzuwirken, dass alle Täter vor Gericht gestellt werden.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Regierung Iraks, gemeinsam mit den lokalen und regionalen Behörden die terroristische Bedrohung zu bekämpfen, der sich alle Iraker gegenübersehen, namentlich die Angehörigen der ethnischen und religiösen Minderheiten des Landes, vor allem die Jesiden und die Christen, und die Frauen aller Bevölkerungsgruppen, die insbesondere Zielscheibe der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante sind.

Der Rat bekräftigt, dass alle Parteien, einschließlich der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der mit ihr verbundenen bewaffneten Gruppen und anderer Milizen, die Menschenrechte des irakischen Volkes achten und alle nach dem humanitären Völkerrecht anwendbaren Verpflichtungen einhalten müssen, einschließlich derjenigen zum Schutz der Zivilbevölkerung, die auch die offiziellen irakischen Kräfte sowie die sie unterstützenden Mitgliedstaaten einhalten müssen.

Der Rat erkennt außerdem die Maßnahmen an, die ergriffen wurden, um den dringenden humanitären Bedürfnissen der aufgrund des aktuellen Konflikts vertriebenen Menschen gerecht zu werden. Der Rat fordert eine Intensivierung dieser Anstrengungen durch alle Parteien und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auch weiterhin Finanzmittel für die humanitären Appelle der Vereinten Nationen bereitzustellen.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Völkerrecht die Unterstützung für die Regierung Iraks bei ihrem Kampf gegen die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und die mit ihr verbundenen bewaffneten Gruppen weiter zu verstärken und auszuweiten. Der Rat begrüßt, dass am 15. September 2014 in Paris die Internationale Konferenz über Frieden und Sicherheit in Irak abgehalten wurde und dass für den 24. September 2014 eine Sitzung des Sicherheitsrats auf Gipfelebene anberaumt wurde, um der globalen Bedrohung durch ausländische terroristische Kämpfer zu begegnen.

Der Rat betont, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten sowie internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten.

Der Rat erklärt erneut, dass jeder mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante verbundene direkte oder indirekte Handel mit Erdöl aus Irak dringend eingestellt werden muss, um der Finanzierung des Terrorismus ein Ende zu setzen.

Der Rat unterstützt die weitere wirtschaftliche, soziale, politische und diplomatische Integration Iraks in die Region und in die internationale Gemeinschaft und fordert die Staaten der Region auf, sich aktiver für die Erleichterung dieses Prozesses einzusetzen. Der Rat ist sich dessen bewusst, dass sich die in Irak jetzt herrschende Situation erheblich von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) bestand, und ist sich ferner dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass das Land denselben internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) innehatte.

Der Rat erklärt erneut, dass keine terroristische Handlung Irak von seinem Weg zu Frieden, Demokratie und Wiederaufbau abbringen kann, der von dem Volk und der Regierung Iraks und der internationalen Gemeinschaft unterstützt wird.“

Auf seiner 7314. Sitzung am 18. November 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Erster Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 2169 (2014) (S/2014/774)

Vierter Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 4 der Resolution 2107 (2013) des Sicherheitsrats (S/2014/776)“.